



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0057-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 17. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 17. September 2015 unter der **Nr. 6488/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend illegale Einwanderung, Asylwerber und der grenzüberschreitende Personenverkehr gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Hat das BMVIT bereits Kontakt mit dem BMI aufgenommen, um illegale Einwanderung auf dem Weg des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs zu verhindern?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Hat das BMVIT bereits Kontakt mit den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen, um eine Strategie gegen illegale Einwanderung am Weg des grenzübergreifenden Schienenverkehrs zu erarbeiten?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Ab welchem Zeitpunkt ist mit konkreten Sicherungsmaßnahmen zu rechnen, die illegale Einwanderung mittels Bahnverkehr unterbinden werden?*

➤ *Welcher Art werden diese Sicherungsmaßnahmen sein?*

In rechtlicher Hinsicht wird angemerkt, dass die angesprochenen Angelegenheiten in Ihren Fragen (Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem, Ein- und Auswanderungswesen, Fremdenpolizei, Untersuchung von Grenzzwischenfällen, Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung und Asyl, in Teil 2 lit. H „Bundesministerium für Inneres“ Z 1 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz) nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen. Dies gilt auch dann, wenn die Einreise im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf dem Schienenwege erfolgen sollte.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie bezieht sich auf die technische Sicherheit bzw. Betriebssicherheit (siehe hierzu das Eisenbahngesetz 1957). Eisenbahnunternehmen sind zu allgemeinen oder fremdenpolizeilichen Kontrollen der Ausweispapiere von Fahrgästen grundsätzlich nicht berechtigt.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-11-17T09:23:55+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	DJGiwD2S61ceNYZ/7/OhUYRQ9mfuiBc0kAAjZVGJWOcsQ8Do5WOf1kek9eaSvx/Zd kXfM50Br9UifK5H7B7Op9h3NxjjQSCR+kPjg00K02TvPwyOjv76QSnwnnbyDr7R83 nhMiEvYAfZXEzn/1Cv6rTWQ1MPCEPQ63OMhww5ZuWkWssHjltB4gCQfzTUwaDdCP 6MPplymKpc+5hFsXB0KrWlyl/8rqQaZodkKuiiEYHaVz/BhYIEE1yoyaEk1RjRjDZ ZnTZ2zvmkis1znnfdMJAQ9o1TILRe1aN1oflyvHBM9s5wgSiRufjn7BAPEf+9fdnG OeW/4kigBMflbkQw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	